

Satzung der Stiftung Hafenbiene

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hafenbiene“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DIE STIFTUNGSPARTNER GmbH und wird folglich von dieser als Stiftungstreuhanderin im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung mit Sitz in Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes sowie der Erziehung und der Volksbildung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) Förderung und Vermehrung von Bienen- und Wildbienenvölkern, im städtischen Raum am Stiftungsstandort und der weiteren Umgebung. Gleichwohl dem Schutz der Artenvielfalt der Bienengattungen und deren Bestäubung von Kultur- und Nutzpflanzen der heimischen Flora,
- b) Unterhaltung von Lehrbienenständen sowie Ansiedlung von Wildbienengattungen nebst Insektengarten zu Anschauungs-, Ausbildungs-, und Schulungszwecken ökologischer Nachhaltigkeit,
- c) Förderung der Anpflanzung und Erhaltung heimischer Pflanzengattungen, die natürlicherweise ganzjährige Nahrungs- und Lebensräume für Bienen, Insekten und Vögel bieten um Populationen von Bienen und weiteren gefährdeten Arten geschützte Insellösungen auch in urbanen Gebieten vorzuhalten,
- d) Förderung der Bienen- und Insektengesundheit wie Mitwirkung bei der Bekämpfung von Krankheiten und Umweltauswirkungen,
- e) Organisation und Durchführung von Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Bienenhaltung, Mehrung und Förderung und des allgemeinen Natur- und Umweltschutzes, wie auch Ausrichtung von freizugänglichen Führungen, Seminaren und Unterrichtseinheiten für Schulklassen, Kindergärten als fester Bestandteil der Jugendbildung,

- f) Förderung und Durchführung von Lehrgängen zur Aufklärung und Erstellung von Vogel-, Bienen- und Insektennistmöglichkeiten wie deren Lebensräume in der heimischen Flora,
- g) Beratung, Schulung und Förderung des Erfahrungsaustausches von Imkern/Imkerinnen und interessierten Gruppierungen artverwandter Bereiche des Naturschutzes,
- h) Vertretung der Belange aus der (Wild-)Bienenhaltung und Förderung in der öffentlichen Wahrnehmung sowie gegenüber örtlichen Behörden und Institutionen,
- i) Unterstützung und Förderung von Fremdprojektierungen, die den beschriebenen Zwecken dienen bzw. angrenzen,
- j) die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung.

Die vorstehend aufgeführten Maßnahmen müssen nicht jeweils in gleichem Maße verwirklicht werden.

Der Stiftungszweck kann auch durch Bündelung der Stiftungsmittel mit denjenigen anderer von der Stiftungstreuhanderin verwalteten Stiftungen verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Jedoch darf die Stiftung einen Teil, höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem beigefügten Stiftungsgeschäft.

Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können gemäß § 62 Abs. 1, Nr. 3 AO im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen

Vermögenserträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Gemäß § 62 Abs. 4 AO darf die Stiftung im Jahr der Stiftungserrichtung und in den drei folgenden Jahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Zustiftungen und Spenden sind zulässig. Weitere Mittel soll die Stiftung aus bereits vorliegenden Spendenankündigungen von dritter Seite, insbesondere von Seiten gewerblicher Unternehmen aus Bremerhaven und anderswo, und weiteren künftigen Zuwendungen erhalten. Auch beabsichtigt der Stifter weitere Sachzuwendungen an die Stiftung zu geben

§ 5 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftungsmittel sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Stiftungstreuhanderin hat jährlich eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen und dem Stifter beziehungsweise seinen Erben vorzulegen. Die Wahl der Form dieses Jahresabschlusses ist in das Ermessen der Stiftungstreuhanderin gestellt.

Nach vorheriger Anmeldung kann der Stifter Einsicht in die von der Stiftungstreuhanderin für seine Stiftung geführten Unterlagen einschließlich Vermögensanlage und Mittelverwendung nehmen.

§ 7 Stiftungsbeirat

Die Stiftung hat einen Beirat. Bis zu seinem Ableben oder bis er dieses Amt nicht oder nicht mehr allein ausüben möchte oder hierzu nicht mehr in der Lage ist, ist der Stifter, Herr Andreas Bredehorn, alleiniges Mitglied.

Nach dem Ausscheiden des Stifters oder wenn der Stifter weitere Beiratsmitglieder beruft, besteht der Beirat aus mindestens zwei und bis zu vier Mitgliedern. Vorsitzender des

Beirats ist, so lange er dem Beirat angehört, der Stifter. Ansonsten, wenn der Stifter keinen Vorsitzenden bestimmt, wählt der Vorstand diesen aus seiner Mitte.

Dem mehrköpfigen Beirat sollen als weitere Mitglieder ein Mitglied der steuerberatenden Berufe und ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen auf dem Sektor der Bienenzucht angehören. Werden die weiteren Beiratsmitglieder nicht oder nicht in voller Anzahl durch den Stifter benannt, werden sie durch den Beirat mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Die Mitglieder haben das Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen. Der Stiftungsbeirat kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied abberufen, wenn dies ein wichtiger Grund im Interesse der Stiftung nötig macht. Dies gilt nicht für den Stifter.

Scheidet ein Mitglied des Beirats aus dem Amt aus ohne das der Stifter ein Ersatzmitglied benannt hat, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl (Kooptation) selbst. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Beirats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

Für den Fall, dass die Regelungen über die Besetzung des Beirates in einer für die Einhaltung der in Satzung geregelten Maßgaben rechtlich wie tatsächlich verantwortbaren Zeitspanne nicht zu einem funktionsfähigen Beirat führen, ist die Stiftungstreuhanderin berechtigt, die Berufung der Beiratsmitglieder vorzunehmen und diese entsprechend den Satzungsregelungen zu verpflichten.

Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Beirats oder die Stiftungstreuhanderin dieses unter Angabe des zu beratenden Punktes verlangen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Beiratsmitglied, bei einem vierköpfigen Beirat mindestens 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei einer Pattsituation bei der Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beirat hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen.

Zu den Aufgaben des Stiftungsbeirates gehören insbesondere

- a) die Bewertung von Anträgen und Entscheidung über die Mittelverwendung im Sinne dieser Satzung. Hierbei trifft der Beirat seine Entscheidungen auf Basis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Umlaufverfahren ist zulässig, soweit nicht ein Beiratsmitglied diesem widerspricht. Die Empfehlungen müssen der Treuhänderin bis zum 30.09. eines Jahres vorliegen, um bei der Haushaltsplanung für das Folgejahr Berücksichtigung finden zu können;
- b) die Empfehlung über Neuanlagen oder Umschichtungen von Anlagen des Stiftungsvermögens insbesondere frei werdender Beträge durch Rückzahlung oder Verkauf von Anlagen oder Zustiftungen;
- c) die Empfehlung über Kauf oder Verkauf und ggf. Anmietung von Immobilien.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich (unentgeltlich) für die Stiftung tätig. Ihnen werden jedoch ihre notwendigen und angemessenen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt. Zur Deckung der typischerweise anfallenden Auslagen und des zeitlichen Einsatzes der Beiratsmitglieder kann diesen stattdessen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn dies die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung. Bei einem mehrköpfigen Beirat beschließt hierüber der Beirat, ggf. durch Erlass einer entsprechenden Entschädigungsordnung.

§ 8 Treuhandverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftungstreuhanderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

Die Höhe der jährlichen Verwaltungsvergütung ermittelt sich anhand des tatsächlich angefallenen Aufwandes nach Stunden entsprechend dem jeweils aktuellen Kostentableau der Stiftungsverwalterin, das dieser Satzung in der aktuellen Fassung beigefügt ist, zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer. Der Vergütungsaufwand wird vorrangig aus den Erträgen des Stiftungskapitals beglichen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich jährlich, sofern mit dem Stifter keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, den Namen der treuhänderisch verwalteten Stiftung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu benennen. Sie sorgt im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

Satzungsänderungen können auf Initiative oder auf Empfehlung des Stifters bzw. von der Stiftungstreuhanderin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt. Lebt der Stifter noch, so ist seine Zustimmung erforderlich.

Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszwecks ist der mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt.

Die Stiftungstreuhanderin kann die Aufhebung, Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Lebt der Stifter noch, so ist seine Zustimmung erforderlich.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die gemeinnützige Braunschweigische Stiftung, Löwenwall 16, 38100 Braunschweig die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Körperschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vorhanden oder nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte, fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes sowie der Erziehung und der Volksbildung. Den Empfänger bestimmt im Fall von Satz 2 die Stiftungstreuhanderin im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anzeige an das und Zustimmung des für die Stiftung zuständigen Finanzamts.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Hinsichtlich der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung gelten ergänzend die Bestimmungen des Treuhandvertrages.

Bremerhaven, 10.09.2018

Braunschweig, 06.09.2018


.....

Andreas Bredehorn


.....

Die Stiftungspartner GmbH